

Statuten für Samaritervereine

I. Allgemeines

Artikel 1

Name und Sitz

Unter dem Namen

Samariterverein Mellingen

besteht ein Verein im Sinne der Art- 60 ff ZGB mit Sitz in Mellingen.
Er wurde gegründet im Januar 1929.

Artikel 2

Zweck

Der Verein bezweckt die Förderung des Samariterwesens und die Erfüllung humanitärer Aufgaben im Sinne des Rotkreuzgedankens. Er anerkennt die Grundsätze des Roten Kreuzes, wie sie in den Statuten der Internationalen Bewegung des Roten Kreuzes und des Roten Halbmondes von 1986 festgehalten sind. Sie lauten: Menschlichkeit, Unparteilichkeit, Neutralität, Unabhängigkeit, Freiwilligkeit, Einheit, Universalität.

Der Verein

entfaltet die im Leitbild des Schweizerischen Samariterbundes den Samaritervereinen zugeordneten Tätigkeiten und kann darüber hinaus alles unternehmen, was der Erfüllung des Vereinszweckes dient. Er beschränkt seine Tätigkeit ausser im Fall besonderer Abmachungen oder akuter Notlagen auf sein geographisches Einzugsgebiet.

Artikel 3

Kantonverband und SSB

Der Verein ist Mitglied des Kantonalverbandes Aargauischer Samaritervereine und damit Angehöriger des Schweizerischen Samariterbundes.
Er anerkennt die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der zuständigen Organe des Kantonalverbandes Aargauischer Samaritervereine und des Schweizerischen Samariterbundes.

II. Mitglieder

Artikel 4

Mitglieder

Der Verein besteht aus Aktivmitgliedern, Ehrenmitgliedern und Passivmitgliedern.

Artikel 5

Aktivmitglieder

Als Aktivmitglieder werden natürliche Personen aufgenommen, die sich durch persönliche Mitarbeit an der Verfolgung des Vereinszweckes beteiligen.

Artikel 6

Ehrenmitglieder Zu Ehrenmitgliedern können auf Antrag des Vorstandes natürliche Personen ernannt werden, die sich um den Verein oder um das Samariterwesen im Allgemeinen besonders verdient gemacht haben. Die Ernennung steht der Vereinsversammlung zu.

Artikel 7

Passivmitglieder Als Passivmitglieder können natürliche oder juristische Personen aufgenommen werden, die sich an der Verfolgung des Vereinszweckes durch finanzielle Zuwendungen beteiligen.

III. Beginn und Ende der Mitgliedschaft

Artikel 8

Eintritt Die Mitgliedschaft entsteht durch Beitrittserklärung und Aufnahmebeschluss des Vorstandes, unter Bekanntgabe an die nächste Vereinsversammlung. Mit dem Eintritt anerkennt jedes Mitglied die Statuten und die für die betreffende Mitgliederkategorie verbindlichen Beschlüsse der zuständigen Organe.

Artikel 9

Austritt, Ausschluss Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod bzw. Auflösung der juristischen Person. Der Austritt muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. Das austretende Mitglied bleibt für das laufende Vereinsjahr beitragspflichtig. Mitglieder, die den Verein schädigen oder deren Verhalten die Vereinsinteressen erheblich verletzt, müssen vom Vorstand ermahnt werden. Bleibt diese Mahnung unwirksam, kann der Vorstand den Ausschluss verfügen und hat diesen dem ausgeschlossenen Mitglied sofort schriftlich mitzuteilen. Ausgeschlossene können an die nächste Vereinsversammlung rekurren; deren Beschluss ist endgültig. Das Erlöschen der Mitgliedschaft hat den Verlust aller Mitgliedschaftsrechte zur Folge.

IV. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Artikel 10

Aktivmitglieder Die Aktivmitglieder sind verpflichtet,

- sich an den Tätigkeiten des Vereins aktiv zu beteiligen, die Interessen des Vereins nach Kräften zu wahren und seine Bestrebungen zu fördern,
- ohne Ansehen der Person Verletzten und Erkrankten freiwillig Erste Hilfe zu leisten und sich ihnen körperlich und seelisch helfend anzunehmen,
- die von der Vereinsversammlung festgesetzten Beiträge zu entrichten.

Die Aktivmitglieder sind an der Vereinsversammlung stimm- und antragsberechtigt.

Artikel 11

Passivmitglieder Die Passivmitglieder haben mindestens den von der Vereinsversammlung festgesetzten Jahresbeitrag zu entrichten. Sie sind berechtigt, an der Vereinsversammlung mit beratender Stimme teilzunehmen.

Artikel 12

Ehrenmitglieder Die Ehrenmitglieder haben keinerlei Pflichten gegenüber dem Verein. Sie sind an der Vereinsversammlung stimm- und antragsberechtigt.

V. Organe

Artikel 13

Organe Die Organe des Vereins sind:

1. Die Vereinsversammlung
2. Der Vorstand
3. Der Technische Ausschuss
4. Die Revisoren

Artikel 14

Vereinsversammlung Bestand Das oberste Organ des Vereins ist die Vereinsversammlung. Sie besteht aus den Aktivmitgliedern und den Ehrenmitgliedern. Die Passivmitglieder können an der Vereinsversammlung mit beratender Stimme teilnehmen.

Artikel 15

Vereinsversammlung Geschäfte Der Vereinsversammlung steht die Behandlung der folgenden Geschäfte zu:

Als jährliche ordentliche Geschäfte:

1. Wahl der Stimmentzähler
2. Genehmigung des Protokolls der letzten Vereinsversammlung
3. Genehmigung des Jahresberichtes des Präsidenten
4. Genehmigung der Jahresrechnungen des Vereins gemäss Bericht und Antrag der Rechnungsrevisoren
5. Entlastung des Vorstandes
6. Genehmigung des Jahresprogramm des Vereins
7. Festsetzung der Jahresbeiträge
8. Genehmigung der Voranschläge des Vereins
9. Wahlen
 - a) des Präsidenten
 - b) der weiteren Vorstandsmitglieder
 - c) der Samariterlehrer
 - d) der Rechnungsrevisoren

sowie bei Vorliegen entsprechender Anträge:

- Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Statutenänderung
- Rekursentscheid gegen Verfügungen des Vorstandes auf Ausschluss eines Mitgliedes
- Auflösung des Vereins

Artikel 16

Vereinsversammlung
Fristen, Anträge
a.o. Versammlung

Die ordentliche Vereinsversammlung findet jährlich im ersten Vierteljahr statt. Deren Datum ist den Mitgliedern mindestens sechs Wochen vorher bekannt zugeben. Anträge der Mitglieder sind dem Vorstand bis spätestens vier Wochen vor der Versammlung schriftlich einzureichen. Auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches Begehren (unter Nennung der Traktanden) von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder ist innert acht Wochen eine ausserordentliche Vereinsversammlung einzuberufen. Die Einladung zur Vereinsversammlung mit Bekanntgabe der zu behandelnden Geschäfte hat mindestens 14 Tage vorher schriftlich zu erfolgen.

Artikel 17

Vereinsversammlung
Leitung, Protokoll

Die Vereinsversammlung wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten oder einem anderen vom Vorstand bezeichneten Vorstandsmitglied geleitet. Über deren Beschlüsse ist ein Protokoll aufzunehmen.

Artikel 18

Vereinsversammlung
Abstimmungen, Wahlen

Bei Abstimmungen entscheidet das relative Mehr der abgegebenen Stimmen (Art. 24 und 25 bleiben vorbehalten), bei Stimmgleichheit der Stichtscheid des Vorsitzenden. Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr, im zweiten das relative Mehr der abgegebenen Stimmen. Abstimmungen und Wahlen finden in der Regel offen statt. Auf Begehren von mindestens einem Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten erfolgen sie geheim.

Artikel 19

Vorstand
Bestand, Amtsdauer

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, einem Vertreter des Technischen Ausschusses, sowie mindestens 4 weiteren Mitgliedern. Er konstituiert sich, mit Ausnahme des Präsidenten, selbst. Die Amtsdauer aller Vorstandsmitglieder beträgt ein Jahr, bei unbeschränkter Wiederwählbarkeit.

Artikel 20

Vorstand
Aufgaben, Kompetenzen

Der Vorstand trägt die Verantwortung für die Erfüllung der statutarischen Aufgaben und verfügt dazu über alle Kompetenzen, die nicht der Vereinsversammlung vorbehalten sind.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Die für den Verein verbindliche Unterschrift führen der Präsident oder Vizepräsident zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied.

Der Vorstand ist befugt, über irn Voranschlag nicht vorgesehene Ausgaben bis zur Höhe von 10 % des Vereinsvermögens zu beschliessen.

Artikel 21

Vorstand
Geschäftsführung

Der Vorstand tagt auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern. 2 Mitglieder des Vorstandes können schriftlich die Einberufung einer Sitzung verlangen, die innert Monatsfrist stattfinden muss.

Die Vorstandssitzungen werden vom Präsidenten oder Vizepräsidenten geleitet.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, worunter der Präsident oder Vizepräsident, anwesend ist. Beschlüsse erfolgen durch die Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Vorsitzende stimmt mit. Bei Stimmgleichheit fällt er den Stichentscheid.

Artikel 22

Technischer Ausschuss

Der Technische Ausschuss besteht aus den Samariterlehrern, dem Präsidenten, dem Vereinsarzt und dem Materialverwalter. Zum Aufgabenbereich des Technischen Ausschusses gehören die Planung und Durchführung sämtlicher der Erfüllung des Vereinszweckes dienender Aktivitäten des Vereins, sowie die Bewirtschaftung des Materialmagazins. In diesem Bereich bereitet er die Beschlüsse des Vorstandes bzw. der Vereinsversammlung vor, stellt Anträge an den Vorstand und führt dessen Beschlüsse aus. Der Vorstand kann ihm Entscheidungskompetenz in seinem Fachbereich einräumen.

Die Mitglieder des Technischen Ausschusses sind in allen Belangen gleich berechtigt.

Für die Arbeitsweise des Technischen Ausschusses gelten die Bestimmungen von Art. 21 sinngemäss.

Artikel 23

Revisoren

Die Vereinsversammlung wählt drei Rechnungsrevisoren.

Ihnen obliegt die Prüfung der Rechnungsführung des Vereins. Sie haben über ihren Befund der Vereinsversammlung schriftlich Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.

Ihre Amtsdauer beträgt drei Jahre, wovon das erste Jahr in der Funktion des Ersatzrevisors. Jährlich ist ein Revisor zu ersetzen.

VI. Schlussbestimmungen

Statutenänderung	Artikel 24 Die Aenderung dieser Statuten bedarf des Beschlusses einer Vereinsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.
Auflösung	Artikel 25 Die Auflösung des Vereins bedarf des Antrags des Vorstandes oder der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder. Sie kann nur an einer speziell hierfür einberufenen ausserordentlichen Vereinsversammlung beschlossen werden. Der Beschluss zur Auflösung erfordert die Zustimmung von vier Fünfteln der abgegebenen Stimmen. Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das verbleibende Vermögen an eine andere steuerbefreite, juristische Person die gleiche oder ähnliche Zwecke verfolgt.
Diese Statuten	Artikel 26 sind von der Vereinsversammlung vom 13.Januar 2004 angenommen worden.
Uebergangsbestimmung	Sie treten vorbehältlich der Genehmigung durch den Kantonalverband am 13.Januar 2004 in Kraft und ersetzen die bisherigen Statuten vom 13.Januar 1998.

Samariterverein Mellingen

Präsident



Aktuarin



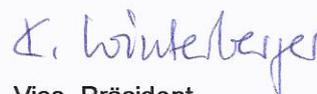
Die vorstehenden Statuten werden genehmigt.

Mellingen, den 13.Januar 2004

Kantonalverband Aargauischer Samaritervereine



Präsident



Vice -Präsident